

Privatdozent Dr. Marcus Schladebach, LL.M., Potsdam, und Stud. Mit. Lilly Beutler, Düsseldorf/Passau*

„Die dritte Startbahn“

THEMATIK	Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG, BVerfGG, VwVfG

■ SACHVERHALT

Die Flughafengesellschaft G, die sich vollständig in der Hand privater Anteilseigner befindet, plant wegen der sich erfreulich entwickelnden Fluggastzahlen für den von ihr betriebenen Flughafen den Bau einer dritten Start- und Landebahn West. Da hierfür der erforderliche Platz auf dem Flughafengelände nicht ausreicht, soll ein kleines, unmittelbar an den Flughafen angrenzendes Dorf Z abgerissen und im Abstand von 5 km wieder aufgebaut werden. Schonendere Alternativen sind von G geprüft worden, jedoch komme für die dritte Startbahn nur der dorfwärts ausgerichtete Bau in Betracht. Obwohl dieses Vorhaben Gegenstand zahlreicher Proteste der Anwohner ist, wird das nach dem Luftverkehrsgesetz erforderliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt und vom zuständigen Verkehrsministerium des Landes der entsprechende Planfeststellungsbeschluss erlassen.

A ist Eigentümer eines Grundstücks in dem zum Abriss vorgesehenen Dorf Z. Vehement hatte er sich im Planfeststellungsverfahren gegen die Planungen der G gewendet und argumentiert, der Abriss des Dorfes würde nicht nur eine Enteignung sämtlicher Grundstückseigentümer darstellen, sondern darüber hinaus die Dorfeinwohner ihrer angestammten Heimat berauben. So sei ersichtlich, dass die G mit ihren Ausbauplänen lediglich private Gewinnerzielungsinteressen, nicht aber Allgemeinwohlbelange verfolge. Er könne nicht verstehen, warum der Staat mit dem erlassenen Planfeststellungsbeschluss dieses Verhalten gutheißt und auf dem Rücken der Bevölkerung private Wirtschaftsförderung betreibe. Zudem habe er ein Recht darauf, an diesem Ort, der seit Generationen seiner Familie gehöre, wohnen zu bleiben. Die festgesetzte Umsiedlung des ganzen Dorfes zerstöre die traditionellen Bindungen zu seinem Heimatort und könne in keinem Fall die entstehenden materiellen und ideellen Nachteile kompensieren. Schließlich ist für A unverständlich, warum G für den Bau der dritten Start- und Landebahn gerade den Abriss des Dorfes Z vorsehe. Weitaus geeigneter erscheine ihm der Abriss des ebenfalls westlich an den Flughafen angrenzenden Nachbardorfes N, welches aufgrund eines hohen Pendleraufkommens ohnehin bloß als Wochenendsiedlung diene. Nach Abriss des Dorfes N könne die neue Startbahn geographisch etwas gedreht und in diese dann freie Richtung gebaut werden. Der Beschluss verletze ihn daher in seinen Grundrechten.

G hatte diese Behauptungen stets zurückgewiesen. Mit dem Bau der dritten Startbahn werde die regionale Wirtschaft angekurbelt, es entstünden neue Arbeitsplätze und die Intensivierung des Flugverkehrs komme allen Flugreisenden – auch denen des Dorfes Z – zugute. Die

* Der Autor *Schladebach* ist derzeit Lehrstuhlvertreter an der Universität Potsdam; die Autorin *Beutler* ist Hilfskraft in der Kanzlei Prof. Dr. Beulke Strafverteidigung, Passau, und studentische Mitarbeiterin in der Kanzlei Field Fisher Waterhouse LLP, Düsseldorf.

Umsiedlung sei bedauerlich, aber alternativlos. Immerhin würden für alle Einwohner vergleichbare Wohn- und Eigentumsverhältnisse geschaffen, sodass von einem materiellen Verlust nicht gesprochen werden könne. Da die Einwohnerschaft des Dorfes am neuen Ort identisch sei, bleibe auch die Heimatverbundenheit erhalten. Darüber hinaus sei das Anlegen einer Startbahn nur in einer der konkreten Himmelsrichtungen (Nord, Ost, Süd, West) möglich.

A will sich mit diesen Aussagen nicht abfinden und geht gerichtlich gegen den Planfeststellungsbeschluss vor. Seine Klagen bleiben allerdings in allen Instanzen erfolglos. Deshalb entschließt er sich, gegen den Planfeststellungsbeschluss Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben, weil dieser ihn in seinen Grundrechten verletze.

1. Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?
2. Erläutern Sie Rechtsnatur und Anlass eines Planfeststellungsbeschlusses! Nennen Sie – außerhalb des Luftverkehrsgesetzes – zwei im Besonderen Verwaltungsrecht geregelte Beispiele!
3. Angenommen, im obigen Fall besteht unter den Richtern am Bundesverfassungsgericht im zur Entscheidung zuständigen Senat eine Stimmgleichheit von 4:4. Wie lautet die Entscheidung?

Bearbeiterhinweis: Bei der auf 3 Zeitstunden angelegten Klausur sollten auf die Beantwortung von Frage 2 und 3 insgesamt nicht mehr als 20 Min. verwendet werden.

Auszug aus § 28 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

- (1) Für Zwecke der Zivilluftfahrt ist die Enteignung zulässig.
- (2) Hat ein Planfeststellungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.
- (3) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

Auszug aus dem Enteignungsgesetz des Landes X (EntEigG)

Art. 1 Enteignungszweck

- (1) Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Art. 8 Entschädigungsgrundsätze

- (1) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.